

Medienmitteilung Dachverband Freikirchen Schweiz, Münsingen, 21.05.2020

Freikirchen freuen sich auf Wiedereröffnung der Gottesdienste

Nun dürfen in der Schweiz ab 28. Mai 2020 auch wieder Gottesdienste in Kirchen gefeiert werden. Das vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) vorgegebene Rahmenschutzkonzept enthält zwar gewisse Knacknüsse. Doch die Freude überwiegt, dass die Zusammenkünfte nach über zehn Wochen wieder stattfinden können. Dankbar sind die Freikirchen auch, dass sie als Dachverband erstmals zusammen mit dem Rat der Religionen direkt die Anliegen mit Bundesrat Alain Berset besprechen konnten. Der Dachverband Freikirchen.ch hat schon Ende April ein Corona-Schutzkonzept ausgearbeitet, damit innerhalb der geltenden Schutzmassnahmen wieder Kirchenanlässe stattfinden können. Das Schutzkonzept wird jetzt nach den Vorgaben des BAG- Rahmenschutzkonzeptes angepasst.

Erstmals waren beim Treffen des Schweizerischen Rates der Religionen mit Bundesrat Alain Berset auch die Freikirchen eingeladen. «Bei Bundesrat Berset war Anerkennung für die Leistungen und Verständnis für das Anliegen der Kirchen spürbar. Unser vorgelegtes Schutzkonzept wurde beachtet. Dass schätzen wir ausserordentlich, weil wir doch eine grosse Anzahl von Gottesdienstbesuchern vertreten», sagt Peter Schneeberger, Präsident des Dachverbandes Freikirchen.ch. Der Verband ist ein nationaler Kirchenverband mit 20 freikirchlichen Bewegungen aus der Deutschschweiz, zu denen über 750 örtliche Kirchen mit ihren diakonischen Werken gehören. Als Hintergrund: Das Nationale Forschungsprogramm «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft» (NFP 58)* hat für ein normales Wochenende in der Schweiz 690'000 Personen ermittelt, die an einem religiösen Ritual teilnehmen. Davon entfallen 261'510 (37,9%) auf katholische Gemeinden, 200'790 Personen (29,1%) gehen in einen freikirchlichen Gottesdienst, 96'600 Personen (14%) sind in reformierten Kirchen und 72'450 Personen (10,5%) in muslimischen Versammlungen.

Knacknüsse in der Umsetzung

Voraussetzung für die Öffnung der Gottesdienste in den Kirchen war die Aufhebung des Versammlungsverbots. Bisher durften bei Menschenansammlungen höchstens fünf Personen beieinander sein. Für die Kirchen hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein eigenes Rahmenschutzkonzept erarbeitet. Das sieht zum Beispiel vor, dass man keine Kollekten weiterreichen oder das Abendmahl vorläufig vermeiden werden soll. Auch werden Hochzeiten und Taufen nochmals verschoben. Auch auf das gemeinsame Singen soll vorerst verzichtet werden, um die weiteren epidemiologischen sowie wissenschaftlichen Entwicklungen abzuwarten. Immerhin sind Orgel- oder Instrumentalmusik zulässig. Das heisst für die Freikirchen, dass eine Lobpreisband mit genügend Abstand auf der Bühne spielen kann. «Singen kann so befreiend sein. Nun werden die Kirchengänger halt bis auf weiteres nur summen können», schmunzelt Peter Schneeberger. Positiv findet er, dass besonders gefährdete Personengruppen nicht ausgeschlossen werden sollen. Man soll sie ermutigen, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme ist für diese Risikogruppen eine individuelle Entscheidung.

Ideale Voraussetzungen für das Tracing

Die Freikirchen wünschen nicht in erster Linie eine rasche, sondern eine nachhaltige Öffnung des kirchlichen Lebens. Es basiert auf Vertrauen, Nachhaltigkeit und auch Nachverfolgbarkeit. Peter Schneeberger: «Da wir generationenübergreifend arbeiten ist uns eine Öffnung des kirchlichen Lebens für alle Altersbereiche wichtig, also auch für Programme mit Kindern und Jugendlichen.»

Den Freikirchen kommt zugute, dass die meisten Gottesdienstbesucher auch Mitglieder und daher bekannt sind. Das «Physical Distancing» wurde jetzt wochenlang eingeübt und ist im Rahmen einer christlichen Veranstaltung umsetzbar. Die Nachverfolgung durch Tracing ist gegeben: Die Freikirchen können durch ihre Nähe und Gemeinschaft die Daten bei möglichen Ansteckungen gewährleisten. Die Mehrzahl der Schweizer Freikirchen (42.2%) weist eine Gottesdienstbesucherzahl von 51 bis 120 auf. 36.6% besuchen Gottesdienste von unter 50 Personen. 14% der Freikirchen werden von 121 bis 200 Menschen besucht und 7.2 % haben über 200 Gäste.

Kirchliches Leben wieder aufblühen lassen

Peter Schneeberger weiss um die Befürchtungen einer zweiten Welle: «Die Freikirchen schätzen die Arbeit des Bundesrates und haben die Weisungen in aller Form nachvollzogen. Wir sind überzeugt, dass durch das Schutzkonzept jetzt ein verantwortungsvoller Weg zurück in die Normalität beschrieben ist und besritten werden kann.» Kirchen haben die Möglichkeit, Menschen bei den traumatischen Verhältnissen, die durch Armut, Kurzarbeit, Arbeitsverlust, Einsamkeit oder Druck in der Familie durch Homeschooling mit ihrem sozialen Gefüge aufzufangen. Die Fallzahlen sind dato verschwindend tief. Die Massnahmen zur Eindämmung des Corona Virus haben ihre Wirkung erzielt. Schneeberger: «Jetzt geht es darum, unter Einhaltung der nötigen Schutzmassnahmen das öffentliche Leben auch in den Kirchen wieder aufblühen zu lassen.»

* Quelle: www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/nfp/nfp58/NFP58_Schlussbericht_Stolz_Chaves.pdf

Medienmitteilung Dachverband Freikirchen.ch

Weitere Informationen: Peter Schneeberger, Präsident Verband Freikirchen.ch
Büro: +41 (0)43 288 62 17 Mobil: +41 79 272 96 46 E-Mail: peter.schneeberger@feg.ch

Schutzkonzept Gottesdienste / kirchliche Veranstaltungen für Freikirchen nach dem Lockdown (Version 25.05.2020)

1. Grundsatz

Das Schutzkonzept zeigt auf, wie freikirchliches Gemeinschaftsleben schrittweise unter Einhaltung von Schutzmassnahmen wieder normalisiert werden kann. Durch dieses Massnahmepaket erhöht sich die Kontroll- und Planbarkeit für alle. Wichtig ist, dass Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Für das Umsetzen des Schutzkonzepts ist die Leitung der örtlichen Freikirche (Kirchenleitung) zuständig, und schlussendlich gilt die Eigenverantwortung der Besucher.

Neues Wording: **Physical Distancing – But socially kind and spiritually united!** (Physischer Abstand – dennoch menschenfreundlich und geistlich eins!)

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen¹

Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht von den kirchlichen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Sie sollen ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen und kirchliche Angebote über andere Kanäle in Anspruch zu nehmen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung.

Folgende Massnahmen werden empfohlen:

- Persönliche Mitteilung des Schutzkonzepts an die regelmässigen Gottesdienstbesucher
- Information auf der Homepage
- Eingangskontrolle (siehe unten)

Die bislang digitalen Angebote (z.B. Live-Stream der Gottesdienste) sollen für besonders gefährdete Personen aufrechterhalten bleiben und können eine gute Ergänzung bei beengten Raumverhältnissen bilden.

Eine besondere Situation entsteht, wenn Mitarbeitende zu den besonders gefährdeten Personen gehören. In jedem Fall muss der Arbeitgeber den Schutz der Mitarbeitenden gewährleisten. Das heisst für den Büroalltag Homeoffice. Für Gottesdienste wird, wenn möglich eine Stellvertretung angefragt oder gewährleistet, dass die Mitarbeitenden einen eigenen Zugang zur Bühne haben. Eine Gesichtsmaske wird in diesem Fall für den besonders gefährdeten Mitarbeitenden und Gottesdienstbesucher empfohlen.

a) Eingangskontrolle

- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Kirchengebäude und Verlassen desjenigen möglich ist. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sind Ein- und Ausgänge ins Gemeindehaus zu trennen.

¹ In einer Verordnung hat der Bundesrat festgehalten wer zu den besonders gefährdeten Personen gehört: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#app6ahref0>

- Gemäss den möglichen Versammlungsgrössen werden die Personen am Eingang gezählt. Es kann auch mit einem Ticketsystem gearbeitet werden (Personen können für die verschiedenen Gottesdienstzeiten ein Zugangsticket lösen. Es ist möglich, das Ticket auch mittels anderen, geeigneten Kommunikationsmitteln persönlich zu verteilen, z.B. am Kircheneingang).² Gottesdienstbesucher sollten angehalten werden, rechtzeitig zu den Gottesdienstanfängen zu erscheinen, damit es nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren, wenn es keine Möglichkeit zum Händewaschen gibt.
- Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, wird umgehend die Kirchenleitung informiert. Die Kirchenleitung informiert zeitnahe die Gottesdienstbesucher und weist sie auf die BAG Regeln zu diesem Vorfall hin.³

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht und bei jeder grösseren Versammlung auch mündlich darauf hingewiesen. Zudem werden die Instruktionfilme auf www.freikirchen.ch online geschaltet.

5. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von zwei Metern muss eingehalten werden. Es gilt die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und der Gäste.

Von der Bühne zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt. Ansammlungen vor dem Kirchengebäude sind zu vermeiden. Es gilt vorläufig noch die 5 Personen Regelung ausserhalb der Kirchengebäude.

6. Hygienemassnahmen

Dazu gehören nebst dem Unterlassen vom Händeschütteln, in Armbeugehusten und insbesondere das regelmässige, gründliche Händewaschen. Die Einhaltung dieser Massnahmen und eine intensivierete, herkömmliche Flächenreinigung bieten einen wirksamen Schutz vor einer Übertragung von Mensch zu Mensch. Regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen und

² <https://www.quickticket.ch> ist eine sehr praktische, kostenpflichtige Ticketing App, für ein erleichtertes Erfassen der Adressen – Nachverfolgung von Infektionsketten. Die einfachste Art, ein Anmeldesystem zu erstellen ist mit Google Umfragen https://www.google.com/intl/de_ch/forms/about/. Wie sieht es aus mit einer eventuellen Gruppengrösse? Es gibt ein Add-on: FormLimiter. Dieser schliesst die Anmeldung, wenn die Anzahl Anmeldungen erreicht ist, die man eingegeben hat. Weiter gibt es gratis Ticket Tools bei Churchtools, Cvents, Eventbrite oder Eventfrog.

³ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/haeufig-gestellte-fragen.html#1813479246>

Desinfektion, insbesondere von Kontaktpunkten wie Türen und Toiletten. Beim Putzen und sicheren Entsorgen wird auf das Tragen von Handschuhen geachtet und dem fachgerechten Umgang mit dem Abfall. Auf das Lüften der Räumlichkeiten wird grossen Wert gelegt. Als Massnahme gilt regelmässiger Luftaustausch von 10 Min. vor, während und nach dem Gottesdienst.

7. Sitzordnung im Gottesdienstraum

Der Einlass und der Auslass in den Saal erfolgen gestaffelt und werden überwacht. Zwischen den Gottesdienstteilnehmenden muss seitlich (Kopf zu Kopf) ein Abstand von 2 Metern und nach hinten (Rücken zu Rücken) ein Abstand von 2 Metern eingehalten werden. Befindet sich eine Trennwand zwischen den GD-Teilnehmenden oder gehören die GD-Teilnehmenden zum gleichen Haushalt, entfällt der Mindestabstand. Gruppenarbeiten sind nicht möglich.

8. Monitoring-Massnahmen

Die vom BAG verordneten Trackingmassnahmen werden vollumfänglich umgesetzt. Die Gemeinden protokollieren die Teilnehmer an den Gottesdiensten. Nicht bekannte Personen werden gebeten, ihren Namen, Vornamen und Telefonnummer zu hinterlassen. Es empfiehlt sich, eine Karte auf die Stühle zu legen mit Namens- und Handyangaben, um das Monitoring der Besucher sicherzustellen. Die Kirchenleitung stellt ein sicheres Aufbewahren der Adressen sicher. Die persönlichen Angaben der Personen werden 14 Tage nach Gottesdienstdurchführung fachgerecht gelöscht. Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss bezeichnet werden.

9. Gottesdienst-Elemente

a) Gemeindegesang

Der Gemeindegesang ist vorläufig noch untersagt. Es ist möglich, dass eine Anbetungsband spielt und singt und die Gemeinde mitsummt.

Die Anbetungsband achtet auf genügend Abstand zu den Besuchern.

b) Abendmahl

Es empfiehlt sich weiterhin auf das Abendmahl zu verzichten.⁴

c) Kinderprogramm

Es empfiehlt sich, das Kinderprogramm während des Gottesdienstes mit den gleichen Hygiene- und Distanzvorschriften wie in der obligatorischen Schule durchzuführen. Ein Leitfaden für Kindergottesdienste ist auf www.freikirchen.ch zum Herunterladen.⁵ Weitere Vorgaben gibt es auf der Webseite der örtlichen Volksschule. Für den Kinderhort gelten die gleichen Regeln wie in Kitas.⁶

10. Andere kirchliche Veranstaltungen als Gottesdienste

a) Arbeitsgruppen

Für Treffen von Gruppen in Kirchenräumlichkeiten (Kleingruppen, Gebetsgruppen, Arbeitsgruppen, Vorstände, Teams, etc.) gelten dieselben Regeln wie für Gottesdienste; bezüglich

⁴ Auf der Seite <https://www.schweyer.ch/abendmahl/> hat Prof. Dr. Stefan Schweyer eine gute Liturgie für das Abendmahl zu Hause geschrieben.

⁵ <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

⁶ Siehe Branchenverband Kitas: <https://www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona/#c19794>

Raumgrösse bei Sitzungen empfiehlt das BAG für jede anwesende Person einen Mindestabstand von 2 Metern.

b) Open-Air Gottesdienste

Nach Möglichkeit soll das Angebot von Open-Air-Gottesdiensten genutzt werden, evtl. auch in enger Abstimmung mit den kommunalen Behörden, um entsprechende Plätze zur Verfügung gestellt zu bekommen.

c) Teenie und Jugendarbeit

Kirchlicher Unterricht ist entsprechend dem Volksschulunterricht möglich. Teenie- und Jugendgottesdienste (nur gottesdienstliche Veranstaltungen) sind mit den entsprechenden Hygiene- und Distanzregeln gut durchführbar. Auf Gruppenarbeiten und Outdoor-Aktivitäten mit mehr als 5 Personen sollte verzichtet werden.

d) Anlässe mit anschliessender Familienfeier

Kirchliche Höhepunkte wie Taufen oder kirchliche Trauungen mit anschliessenden Familienfeiern sind vorläufig schwer umsetzbar, solange das Versammlungsverbot nicht aufgehoben wurde.

e) Kirchenkaffee

Das Austeilen von Speisen oder Kaffee nach dem Gottesdienst ist vorläufig noch nicht erlaubt mit Ausnahmen von Freikirchen, die über ein Schutzkonzept für Gastrobetriebe verfügen.⁷

11. Management

Jede örtliche Kirche stellt sicher, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden (Ordnungsdienste, Anmelde Listen, Platzkarten, Abstandsmarkierungen). Für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes für Kirchen ist die örtliche Kirchenleitung zuständig. Ein Schutzkonzept Beauftragter ist bestimmt. Jede örtliche Freikirche ist befugt Spezifikationen an diesem Schutzkonzept vorzunehmen, damit den Gegebenheiten vor Ort entsprochen werden kann. Die Änderungen dürfen jedoch dem Sinngehalt dieses Schutzkonzeptes und dem «Rahmenschutzkonzept Wiederaufnahme von Gottesdiensten und religiösen Zusammenkünften»⁸ BAG nicht widersprechen. Die Kirchenleitung instruiert die Mitarbeitenden am Gottesdienst und die Besucher regelmässig über Hygienemassnahmen. Für die Angestellten der Kirche hat die Kirche ein spezielles Schutzkonzept⁹.

Name und Adresse örtlichen Freikirche:

Name der verantwortlichen Person Kirchenleitung:

Name Stellvertreter:

⁷ Siehe Branchenverband GastroSuisse: <https://www.gastrouisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

⁸ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#730702021>

⁹ siehe www.freikirchen.ch

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein
Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: 25.5. 2020

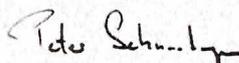


Stephan Sigg

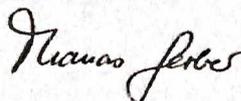
Das Schutzkonzept ist ein gemeinsames Werk der SEA-RES und des VFG und wurde am 25.05.2020 von deren Leitungen verabschiedet.

Das Schutzkonzept «Gottesdienste/Versammlungen für Freikirchen nach dem Lockdown» wurde am 25.05.2020 für den Verband Freikirchen von der Leiterkonferenz in Kraft gesetzt und ersetzt das Schutzkonzept 30.04.2020. Stellvertretend hat der Vorstand Freikirchen unterschrieben.

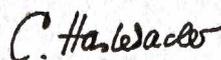
www.freikirchen.ch



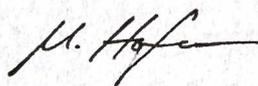
Peter Schneeberger
Präsident VFG



Thomas Gerber
Vorstand VFG



Claudia Haslebacher
Vize-Präsidentin VFG



Marco Hofmann
Vorstand VFG

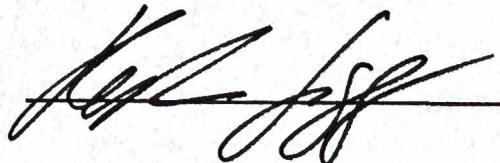
Verband Freikirche:

Deutschscheizerische Vereinigung der
Freikirche der Siebenten-Tags Adventisten

Präsident Verband Freikirche:

Stephan Sigg

Unterschrift des Präsidenten Verband Freikirche:



Anhang 1

Schutzkonzept für Angestellte Freikirchen

Grundregeln

- Wenn immer möglich arbeiten Angestellte im Homeoffice.

1. Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz.

An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

Beim Eingang des Kirchengebäude wird eine Hygienestation mit Desinfektionsmittel aufgestellt.

Auf den Toiletten ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtuchspender.

2. Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten 2 m Distanz zueinander.

Massnahmen

Ist Homeoffice nicht möglich, werden die Büroräumlichkeiten so umgebaut, dass die 2m Distanz zwischen den Schreibtischen möglich ist.

Sitzungen werden in Räumlichkeiten verlegt, die eine 2m Distanz möglich machen.

3. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Beim Reinigen von Arbeitsräumen wird insbesondere auf das Reinigen der Kontaktstellen geachtet. Kontaktstellen werden desinfiziert.

Gemeinsam benutzte Objekte, wie Telefone, Drucker, Kaffeemaschine und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.

WC Anlagen regelmässig reinigen.

Abfall nur in geschlossenen Abfallbehältern entsorgen und regelmässig leeren. Zum Entsorgen Handschuhe tragen. Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

4. Besonders Gefährdete Personen

Massnahmen

Arbeitsverpflichtung von Zuhause aus erfüllen.

Für das Aufzeichnen von Gottesdiensten gilt die Empfehlung, dass bei Beteiligung von besonders gefährdeten Personen alle einen Mundschutz tragen. Beim Predigen kann dieser abgelegt werden unter Einhaltung einer grösseren Distanz.

5. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

Massnahmen

Erkrankte Angestellte sofort nach Hause schicken.

Quarantäne gemäss den Weisungen BAG.

6. Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

7. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.

Regelmässige Newsletter an die Kirchenmitglieder.

Aktuelle Angaben auf den Webseiten der Kirchen.

8. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Für Gottesdienste gilt ein besonderes Schutzkonzept.

Regelung der Verantwortlichkeiten für Information an die Gemeinde in der Kirchenleitung mit Stellvertretung. Verantwortliche Personen und deren Stellvertreter werden den regelmässigen Besuchern der Kirche mitgeteilt.

Andere Schutzmassnahmen

Massnahmen

Anhänge

Anhang

Abschluss

Adresse der örtlichen Freikirche:

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein
Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____